

Datum: 10.12.2025

Referat für Arbeit und**Wirtschaft**

Wirtschaftsförderung

Allg. Wirtschaftsförderung

Neufassung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung)

Änderung der gesetzlichen Grundlage durch Inkrafttreten des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17967

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom **16.12.2025** (VB)

Mitzeichnung des Referats für Arbeit und Wirtschaft

An das KVR

Das RAW hat die o.g. Beschlussvorlage am 05.12.2025 zur Mitzeichnung erhalten und nimmt aufgrund der Rückmeldungen der Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Handelsverband Bayern e.V., Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e.V. und CityPartnerMünchen e.V. dazu wie folgt Stellung:

Mit dem am 1. August 2025 in Kraft getretenen bayerischen Ladenschlussgesetz hat der Landesgesetzgeber den Weg frei gemacht für passgenaue, unbürokratische und flexible Lösungen vor Ort. Die Kommunen sind aufgefordert, die entstandenen Spielräume vollständig zu nutzen. Die Wirtschaftsverbände fordern die Stadt München auf, die Möglichkeiten des neuen Ladenschlussgesetzes auszuschöpfen und damit Handel, Handwerk, Gastronomie und Tourismus mit Hilfe von flexiblen Öffnungen die dringend benötigten wirtschaftlichen Impulse zu geben. CityPartnerMünchen e.V. begrüßt ebenfalls die Neuregelung, die dem Handel auch in der Münchner Innenstadt, der im Gegensatz z.B. zur Tourismuswirtschaft immer noch nicht das Vor-Pandemie-Niveau von 2019 wieder erreicht hat, etwas mehr Flexibilität ermöglicht.

In diesem Sinne unterstützt auch das Referat für Arbeit und Wirtschaft, den Rahmen des neuen Bayerischen Ladenschlussgesetzes breit auszuschöpfen, um nach zwei Jahren die Regelungen möglichst umfassend evaluieren zu können. Die Verordnung eröffnet lokalen wirtschaftlichen Akteuren wenige Entwicklungschancen. Grundsätzlich wird dafür plädiert, den gesetzlichen Rahmen in der Verordnung perspektivisch umzusetzen und dies sowohl zeitlich als auch räumlich, insbesondere bei der Definition von Tourismusorten.

1. Digitale Kleinstsupermärkte gemäß Art. 2 BayLadSchlG

Digitale Kleinstsupermärkte sind eine moderne, zukunftsorientierte Form des Verkaufs, die allen Bevölkerungsgruppen, jungen wie älteren Menschen, eine wohnortnahe Versorgung ermöglicht. Die Wirtschaftsverbände fordern die Stadt München auf, die Möglichkeiten der Beschränkung des Sonntagsverkaufes nur maßvoll zu nutzen und die Öffnungszeiten der digitalen Kleinstsupermärkte nur dort einzuschränken, wo es aus nachvollziehbaren Gründen (Lärmschutz, baurechtliche Gründe) als notwendig erachtet wird. Durch die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte entstehen zusätzliche lokale Warenangebote und entfallen unnötige Fahrten. Wo vormals am Sonntag nur die Fahrt zur Tankstelle, zu Bahnhöfen oder Flughäfen blieb, kann nun in unmittelbarer Nähe eine Nahversorgung stattfinden.

2. Erklärung touristischer Orte gemäß Art. 5 BayLadSchlG

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, mittels Rechtsverordnung in Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freizugeben. Die Wirtschaftsverbände sprechen sich dafür aus, diese Regelung möglichst für das gesamte Stadtgebiet München zu nutzen, wenn sich dies rechtssicher darstellen lässt. Abweichend davon spricht sich der Handelsverband Bayern für die Freigabe grundsätzlich aus, allerdings in großzügiger räumlicher Ausdehnung begrenzt auf die Innenstadt und die bekannten und definierbaren Orte Münchens, an denen besonders ausgeprägt Tourismus stattfindet. Für die rechtliche Zulässigkeit der Ausdehnung der touristischen Orte auf das Stadtgebiet kann nach Rechtsmeinung der IHK bereits der Wortlaut des Art. 5 Abs. 2, S. 1, 1. Alt. BayLadSchlG angeführt werden. Der Gesetzgeber sieht ausdrücklich vor, dass die Öffnungen nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen auf bestimmte „Orte“ (1. Alt.) oder „Ortsteile“ (2. Alt.) zu beschränken sind. Entscheidend ist dabei das Kriterium des Besucheraufkommens. Die rechtlichen Rahmenbedingungen (Überschreiten der Zahl der Gästeübernachtungen um das Siebenfache der Einwohnerzahl) erfüllt die Stadt München um ein Vielfaches mit 19,7 Millionen Gästeübernachtungen auf 1,6 Millionen Einwohner im Jahr 2024.

Darüber hinaus hat die Landeshauptstadt über das gesamte Stadtgebiet verteilt zahlreiche herausgehobene Sehenswürdigkeiten, aber auch kulturelle und andere Freizeitangebote, die geeignet sind, eine Vielzahl von Übernachtungs- und Tagestouristen anzulocken. Eine Einschränkung auf bestimmte Stadtbezirke scheint vor dem Hintergrund der Bemessung der Übernachtungszahlen zum einen kaum darstellbar (diese werden ebenfalls München weit erhoben). Zum anderen ist es sinnvoll, Touristenströme explizit zu entzerren, um die Innenstadt zu entlasten. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Referat mit München Tourismus, Veranstaltungen, Hospitality seit fünf Jahren mit Erfolg mittels der international vielbeachteten Kampagne „Viertelliebe“ die Dezentralisierung und gleichmäßige touristische Auslastung aller Stadtviertel in München verfolgt; die Viertelliebe-Kampagne lädt zur Entdeckung der Besonderheiten des gesamten Stadtgebiets ein und ist wegweisend in der Definition und Kommunikation von Tourismusorten jenseits der klassischen Top Ten, sei es durch Stadtteilstürungen oder die Bewerbung verschiedener touristischer Hotspots in München wie z.B. Schloss Nymphenburg, BMW-Welt, Allianzarena.

Eine Ausdehnung auf die gesamte Landeshauptstadt trägt auch der Realität Rechnung: Tourismusaktivitäten finden in ganz München statt, nicht nur in bestimmten Innenstadtbereichen. Neue Kultur- und Sportorte (z.B. HP8, Bergson, prospektiv ein neuer Konzertsaal, Alte Utting, Olympia-Sportstätten), neu entstehende Quartiere (z.B. Kreativquartier), neue Architektur (z.B. Paketpostareal) und zukunftsweisende Konversionsquartiere (z.B. Werksviertel Mitte) haben das Potenzial, das Interesse neuer Gäste zu wecken. Diese schätzen explizit die Möglichkeit des Einkaufs touristischer Waren an allen Wochentagen. Die Ermöglichung für Neugründungen von Geschäften im Umfeld der neu entstandenen Tourismusorte steht im Einklang mit der Destinationsstrategie für München und sollte nach Einschätzung des Referats für Arbeit und Wirtschaft auf keinen Fall verhindert werden.

Zudem dient laut Stellungnahmen der Wirtschaftsverbände eine einheitliche Regelung für München der Entbürokratisierung und schafft Rechtsklarheit, Rechtssicherheit sowie eine erforderliche Gleichbehandlung aller Souvenirverkäufer innerhalb des Stadtgebietes. Eine Missbrauchsgefahr oder gar eine Aushöhlung des allgemeinen Verkaufsverbots an Sonntagen können die Wirtschaftsverbände nicht erkennen. Die Erfahrungen aus anderen größeren Städten in Bayern wie Nürnberg und Regensburg, die bereits in der Vergangenheit größere Stadtteile mittels der alten Regelung des Bundesgesetzgebers als touristische Gebiete

ausgewiesen hatten, haben gezeigt, dass sich die Öffnungen ausschließlich auf ein touristisches Warenangebot bezogen haben.

CityPartnerMünchen e.V. führt zum Thema Souvenirverkauf wie folgt aus: Nachdem München mit knapp 20 Mio. Übernachtungen (2024) und nach Angabe von München Tourismus über 90 Mio. Tagesbesuchern bei 1.603.776 Einwohnern (31.12.2024) die wichtigste Bedingung für eine Öffnung nach § 5 („Verkauf in Kur- Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten“) - mindestens 7-fache Übernachtungszahl in Relation zu den Einwohnern - mehr als jeder andere Standort in Bayern - übererfüllt und durch die Neuregelung frühere Bedenken ausgeräumt wurden, wird unterstützt, für den gesamten Bereich der Altstadt, d.h. innerhalb des Altstadtrings und vom Stachus bis zum Hauptbahnhof, als zukünftiges „Eingangstor“ zur Altstadt, die Öffnung für Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf an Sonntagen entsprechend den Vorgaben von § 5 Absätze 1 bis 4 zu ermöglichen. Zu dieser speziellen Regelung für die inhabergeführten Souvenirgeschäfte in der Münchener Innenstadt stellte CityPartner jedoch immer wieder fest, dass seitens Kritiker*innen jedweder Neuerung oder Flexibilisierung mit der Falschinformation, dass dann alle Geschäfte und insbesondere die großen Kauf-, Waren-, und Textilhäuser an 40 Sonntagen öffnen würden, massiv Verunsicherung geschürt wird. Dies ist rundheraus falsch und reine Polemik, denn nach den Vorgaben in Bayern dürfen nach dieser Sonderregelung nur Geschäfte öffnen, die mindestens 50 % ihres Umsatzes mit Tourismusbedarf realisieren. Damit ist eine Sonntagsöffnung aller Geschäfte oder der großen Kauf-, Waren-, und Textilhäuser in München nach dieser Sonderregelung rein rechtlich nicht möglich. Zudem verdeutlicht die Tatsache, dass für die Münchener Innenstadt nicht einmal die vom Landtag wieder eingeführte Möglichkeit einer allgemeinen Sonntagsöffnung am 1. Adventssonntag – sofern dieser in den November fällt – angestrebt wird, dass dieses immer wieder fälschlicherweise dargestellte Szenario in München jeder Grundlage entbehrt. Wie unproblematisch diese Sonderregelung für Souvenirgeschäfte ist, zeigt das Beispiel von Regensburg, wo es für die Altstadt bereits seit 27. Juni 2008 die „Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf von Reiseandenken und ähnlichen Artikeln“ gibt und seit fast zwei Jahrzehnten keinerlei ausufernde oder generelle Öffnung der Geschäfte in der Altstadt an Sonntagen festzustellen ist.

3. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage gemäß Art. 6 BayLadSchlG

Die IHK für München und Oberbayern, der Handelsverband Bayern und DEHOGA Bayern sprechen sich dafür aus, die gesetzlich zulässigen vier Sonntagsöffnungen vollumfänglich (d.h. vor allem ohne Beschränkung des Warenportfolios) zu nutzen. Insbesondere der umsatzstarke erste Adventssonntag, sofern er wie in diesem Jahr noch in den November fällt, sollte genutzt werden. Insbesondere im Vergleich zu anderen Städten im In- und Ausland bietet die Sonntagsöffnung ein gutes Instrument zur Steigerung der Attraktivität und für belebende konjunkturelle Impulse durch Gäste aus dem In- und Ausland. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern befürwortet hingegen das geplante Festhalten am bisherigen Umfang von drei verkaufsoffenen Sonntagen. Aus Sicht des Handwerks besteht kein Bedarf für eine Erweiterung der bestehenden Regelung.

CityPartnerMünchen e.V. sieht für die Innenstadt davon ab, von der in der letzten Lesung des Landtags am 10. Juli 2025 neu bzw. wieder eingeführten Möglichkeit einer allgemeinen Sonntagsöffnung am 1. Adventssonntag - sofern dieser in den November fällt - nach § 6 Abs. 2 („Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage“), die zahlreichen Städte und Gemeinden in Bayern nutzen, ebenfalls zu verfolgen.

4. Kommunale Einkaufsnächte gemäß Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG

Die Wirtschaftsverbände empfehlen der Stadt München, die Möglichkeit der bis zu acht verkaufsoffenen Werkstage zu nutzen, um zusätzliche konjunkturelle Impulse durch die Verbraucherinnen und Verbraucher für die regionale Wirtschaft zu setzen. Gerade bei den langen Einkaufsnächten beschränken sich diese nicht nur auf den Handel. Vielmehr profitieren

auch Gastronomiebetriebe und Hotellerie von den abendlichen Öffnungen mit Eventcharakter. Wesentlich ist aus Sicht der Wirtschaftsverbände, dass diese kommunalen Einkaufsnächte für das gesamte Stadtgebiet Münchens gelten. Nur so lassen sich Wettbewerbsnachteile für Handelsunternehmen außerhalb der Innenstadt vermeiden. Eine einheitliche Regelung im gesamten Stadtgebiet trägt zur Entbürokratisierung sowie zur Fairness zwischen allen Handelsstandorten bei und fördert die dezentrale Kundenfrequenz. Die Wirtschaftsverbände gehen davon aus, dass man durch die stadtweite Ausdehnung der Einkaufsnächte den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kunden am besten gerecht wird und alle in Frage kommenden Zielgruppen gezielt angesprochen werden. Da erst die gesetzlich geforderte Evaluation Aufschluss darüber geben wird, ob eine Beschränkung der Öffnungen auf einzelne Stadtteile (konkurrenzbedingte Abstimmung) möglicherweise sinnhaft sein könnte, erscheint eine solche Einschränkung zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt.

Nachdem CityPartner seit 2007 mit großem Erfolg bereits 14 Shopping-Nächte der Münchner Innenstadt mit insgesamt ca. 2,8 Mio. Besucherinnen und Besuchern in den jeweils 4 Stunden bis 24:00 Uhr organisiert und durchgeführt hat, hat die Unternehmensvereinigung der Münchner Innenstadt beantragt, nach § 7 Abs. 1 („Verkaufsoffene Nächte an Werktagen“) des neuen BayLadSchlG die Öffnung von Verkaufsstellen bis max. 24:00 Uhr an folgenden Werktagen (die nächsten kommenden Termine sind beispielhaft in Klammern aufgeführt) zu ermöglichen. Die Auflistung erfolgt im Jahresverlauf mit folgender Priorisierung:

1. 3. Adventsamstag

(2025: 13. Dezember 2025 / 2026: 12. Dezember 2026 und 11. Dezember 2027)

2. Black Friday

(27. November 2026 und 26. November 2027)

3. Freitag vor den Herbstferien

(Freitag, 30. Oktober 2026 und 29. Oktober 2027)

4. Erster Freitag im April - so dieser auf Karfreitag fällt, Freitag eine Woche zuvor (27. März 2026 und 3. April 2027)

5. Freitag nach Christi Himmelfahrt

(15. Mai 2026 und 7. Mai 2027)

6. Erster Freitag in den Sommerferien NRW

(24. Juli 2026 und 26. Juli 2027)

7. 2. Adventssamstag

(5. Dezember 2026 und 4. Dezember 2027)

8. Freitag vor Eröffnung des Oktoberfestes

(18. September 2026 und 17. September 2027)

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft unterstützt, die o.g. 8 Werkstage mit verlängerten Öffnungszeiten für das gesamte Stadtgebiet zu ermöglichen und spricht sich dagegen aus, als Landeshauptstadt den Unternehmen von vorneherein eine restriktivere Regelung von nur 4 Tagen aufzuerlegen. Der neue gesetzlich Rahmen sollte möglichst weit ausgeschöpft werden. Die Auswirkungen und Effekte können nach den zwei Jahren Erprobungszeit beurteilt und ggf. angepasst werden. Zumal es den Unternehmen freisteht, sich an den verlängerten Öffnungszeiten zu beteiligen.

5. Vier unternehmensindividuelle Öffnungen gemäß Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG

Die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen an vier weiteren Abenden individuell von 20 bis 24 Uhr geöffnet haben dürfen, wird von den Wirtschaftsverbänden begrüßt. Die bisherige digitale Umsetzung des Anzeigeverfahrens wird positiv gesehen und im Interesse der Unternehmer für eine einfache Umsetzung ohne etwaige zusätzliche Registrierungen oder Veröffentlichungsverpflichtungen plädiert.

Das Referat für Arbeit Wirtschaft bittet diese Mitzeichnung und Stellungnahme der o.g. Beschlussvorlage als Anhang beizufügen bzw. als Ergänzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

gez.

Dr. Christian Scharpf